

33. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am	30.09.2002	Nr. 17
--------------	---------------------------	------------	--------

Inhaltsangabe

- 85. Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Zulassung S. 174 zusätzlicher Wochenmarktartikel
- 86. Bekanntmachung der Stadt Bornheim über das Recht auf Einsicht in das S. 176 Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-212

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der Raiffeisenbank Wesseling in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.stadtverwaltung-bornheim.de abgerufen werden.

85.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die
Zulassung zusätzlicher Wochenmarktartikel

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 811) und der § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) vom 6. Mai 1977 (GV NRW S. 241/SGV NW 7101) sowie § 67 Abs. 2 GewO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gaststättengesetzes und der Gewerbeordnung vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I s. 3584) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 12.09.2002 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Wochenmarkt auf dem Peter-Fryns-Platz in Bornheim im Bereich des Stadtgebietes Bornheim.

§ 2
Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt dürfen außer den in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Gegenständen folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe, Haushaltswaren des täglichen Bedarfs, Kurzwaren, Toilettenartikel, Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Kunstblumen, Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b GewO im Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine, Artikel des Kunsthandwerks und des Kunstgewerbes, Spielwaren, Textilien, Leder- und Gummiwaren, Neuheiten und sonstige Werbeartikel, Literatur und Tonträger.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bornheim über die Zulassung zusätzlicher Wochenmarktartikel

mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 12.09.2002



(Wilfried Henseler)
Bürgermeister

86.

**Bekanntmachung der Stadt Bornheim
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
(Verzeichnis der Eintragungsberechtigten)
und die Erteilung von Eintragungsscheinen**

**anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative
des Vereins „Bürgerinitiative Forensik Herne-Wanne e.V.“
in der Zeit vom 24. Oktober 2002 bis 18. Dezember 2002**

1. Gegenstand der politischen Willensbildung: „Der Landtag möge sich mit der Standortfrage, den Standortkriterien (Vermeidung von Wohngebieten, Nähe zu Schulen, Kindergärten, Spielplätzen etc.) und dem Auswahlverfahren zur Standortbestimmung der geplanten Forensischen Kliniken in NRW beschäftigen, hierbei insbesondere mit der Konzeption der dezentralen oder zentralen Standortwahl unter dem Gesichtspunkt der erhöhten Gefährdung der Bevölkerung in dichtbesiedelten Ballungszentren“.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für die Volksinitiative für die Stadt Bornheim wird in der Zeit vom **7. Oktober 2002 bis 11. Oktober 2002** während der allgemeinen Öffnungszeiten im **Rathaus der Stadt Bornheim, Rathausstr.2, 53332 Bornheim, Zimmer 360**, für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Melderegistergesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegebenen Einsichtsfrist – **spätestens am 11. Oktober 2002 bis 12:30 Uhr** - beim **Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstr.2, 53332 Bornheim, Zimmer 360**, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

5. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Gemeinde des Landes in eine ausgelegte Liste der Volksinitiative eintragen.

6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, der bis zum Beginn der Eintragsfrist (letztmalig am 23. Oktober 2002) zu stellen ist,

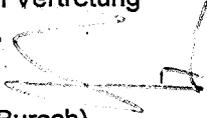
- a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Eintragungsberechtigte,
- b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Eintragungsberechtigter, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Volksinitiative erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Die Bekanntmachung vom 18.09.2002 wird durch diese Bekanntmachung ersetzt.

Bornheim, den 20.09.2002

Der Bürgermeister
In Vertretung



(Bursch)